

# ITEC FÜLL- & VERSCHLIESSTECHNIK GMBH, BORKENSTEINER MÜHLE 7, 67308 BUBENHEIM

## ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DEZEMBER 2012

### § 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALZ) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen und sonstigen Rechtsgeschäfte von ITEC Füll- und Verschlusstechnik GmbH (nachstehend „Anbieterin“), soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Sie gelten auch, wenn der Vertragspartner (nachstehend „Kunde“) eigene allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Gegenbestätigungen sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Änderungen der ALZ gelten ab Einführung der jeweiligen Änderung. Soweit in diesen ALZ nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### § 2 Vertragsabschluss

- Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Anbieterin zustande. Mitarbeiter im Außendienst sind zu Vertragsabschlüssen und zum Forderungseinzug nur mit schriftlicher Bevollmächtigung berechtigt.
- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen abgegebener Aufträge, dieser Bedingungen und geschlossener Verträge sind nur rechtswirksam, wenn sie durch die Anbieterin schriftlich bestätigt worden sind. Die Aufhebung der zwingend geltenden Schriftform bedarf ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die Anbieterin.
- Die Zusendung von Preislisten, Rundschreiben oder allgemeinen Offerten gelten nicht als für die Anbieterin verbindliche Angebote im Sinne des § 145 BGB.
- Die Angebote der Anbieterin sind freibleibend. Die im Angebot und in den Prospekten angegebenen Leistungen einer Maschine beziehen sich nur auf deren mechanische Leistungsfähigkeit bei ordnungsgemäßer Wartung, Bedienung und Schmierung. Auf Erreichen von Stückleistungen, die aufgrund eines Probelaufs im Betrieb der Anbieterin erreicht worden sind, besteht kein Rechtsanspruch.
- Muster, Kostenvorschläge, Zeichnungen oder ähnliche Informationen bleiben Eigentum der Anbieterin. Soweit diese Informationen in elektronischer Form gespeichert sind, bleiben die Urheberrechte bei der Anbieterin. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### § 3 Preise

- Soweit kein Preis für die Ware vereinbart worden ist, erfolgt die Berechnung nach dem am Versandtag gültigen Preisen der Anbieterin. Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, verstehen sich die angegebenen Preise ohne Umsatzsteuer ab Werk inklusive Standardverpackung. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Fracht, Versicherung, Abfuhr, Durchfuhr, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Kunden und werden gesondert ausgewiesen.
- Bei als verbindlich gekennzeichneten Angeboten kommt ein Vertrag zustande, wenn der Kunde das Angebot von der Anbieterin innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Angebotsdatum annimmt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anbieterin an dieses Angebot nicht mehr gebunden. Bestätigte Preise gelten, soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, jeweils für 30 Tage, falls der Kunde Kaufmann ist und jeweils 120 Tage, falls der Kunde kein Kaufmann ist.
- Bei Lieferungen und Leistungen in der EU hat der Kunde der Anbieterin vor der Ausübung des Umsatzes seine jeweilige USt-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Bei nicht-elektronischen Ausführungsanmeldungen bezüglich der Lieferungen und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland in Länder außerhalb der EU, die nicht von der Anbieterin durchgeführt oder veranlasst werden, hat der Kunde den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde die für die Leistung innerhalb Deutschlands zu erhebende Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

### § 4 Kündigung aus wichtigem Grund

Beiden Parteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die wiederholte Verletzung nicht unerheblicher Vertragspflichten trotz vorheriger Abmahnung, Zahlungsverzug, Antrag auf oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die jeweils andere Partei oder Pfändung von Ansprüchen aus diesem Vertrag. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei von einem gestellten Insolvenzantrag unverzüglich zu unterrichten.

### § 5 Zahlung/Zahlungsverzug/Aufrechnung

- Rechnungsbeträge sind sofort fällig netto Kasse eingehend ohne Abzug zu leisten, es sei denn es ist im Angebot oder in der Auftragsbestätigung etwas abweichendes geregelt. Von der Anbieterin eingeräumte oder praktizierte Zahlungsziele können jederzeit von der Anbieterin mit angemessener Frist widerrufen werden.
- Zahlungsanweisungen, Schecks, Wechsel, Wertpapiere und etwaige andere Zahlungsmittel werden nur nach besonderer Vereinbarung Zahlungshalber unter Vorbehalt der Deckung, nicht aber an Erfüllung statt angenommen. Einzahlungs- und Diskontospesen, ferner Gebühren und Abgaben, die in Zusammenhang mit Krediten entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Für rechtzeitige Vorzeige, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung dieser Zahlungsmittel wird keine Haftung übernommen.
- Bei Nichterhaltung der zwischen den Parteien geltenden Zahlungsweisen, im Falle des Zahlungsverzuges oder bei Vermögensverschlechterung des Kunden ist die Anbieterin berechtigt weitere (Teil-) Leistungen oder Lieferungen nur noch Zug um Zug gegen sofortige Zahlung oder gegen nach Wahl der Anbieterin, angemessene Sicherheit zu erbringen.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Anbieterin berechtigt Verzugszinsen zu verlangen, und zwar bei Fakturierung in Höhe von 8 % Punkten über dem in Zeitpunkt des Verzugsbeginns geltenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz, und bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von 8 % Punkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde.
- Der Kunde darf nur mit unbeschränkter und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- Nur mit Inkassovollmacht ausgestattete Beauftragte der Anbieterin sind zum Einzug von Rechnungsbeträgen berechtigt.
- Ersatzteile werden nur per Nachnahme geliefert.
- Erfüllungsort ist Bubenheim.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

- Die von der Anbieterin gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden aus jedem Rechtsgrund einschließlich solcher aus Wechseln ihr Eigentum. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Lieferungen oder Leistungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltslose Eigentum der Sicherung der Saldoforderung der Anbieterin.
- Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist der Kunde verpflichtet auf Verlangen der Anbieterin den Liefergegenstand auf seine Kosten zurückzugeben. Für diesen Fall gestattet er bereits jetzt, den betreffenden Liefergegenstand bei ihm abzuholen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände bis nach erfolgtem Übergang des Eigentums auf ihn gegen Schäden und äußere Einwirkungen in vollem Umfang zu versichern. Er ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand vor restloser Zahlung des Rechnungsbetrags nebst sämtlicher Nebenforderungen ohne schriftliche Genehmigung der Anbieterin zum Gebrauch Dritten zu überlassen, zu veräußern oder zu belasten.
- Die Be-/Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die Anbieterin als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne dass die Anbieterin hieraus verpflichtet wäre. Wird die von der Anbieterin gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so überträgt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neuen Sache oder dem vermischten oder vermengten Bestand auf die Anbieterin.
- Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware für die Anbieterin mit kaufmännischer Sorgfalt kostenlos zu verwahren und sie entsprechend zu kennzeichnen.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde entstehende Forderung - einschließlich einer etwaigen Kontokorrent-Saldoforderung - tritt er jetzt schon mit allen Nebenrechten an die Anbieterin zur Sicherung ihrer Forderung ab. Wird die Vorbehaltsware im Rahmen von Werkleistungen weiter veräußert, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe des doppelten Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware.
- Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, als er seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber der Anbieterin vertragsgemäß nachkommt. Wenn der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge der Anbieterin zu und sind gesondert aufzubewahren.

### § 7 Lieferungen und Lieferzeit

- Lieferfristen verstehen sich ab Werk der Anbieterin und sind nur verbindlich bei ausdrücklicher Bestätigung. Liefermöglichkeit bleibt vorbehalten, insbesondere im Falle höherer Gewalt und bei Hindernissen, die die Anbieterin nicht zu vertreten hat.
- Von der Anbieterin angegebene Lieferfristen sind nur dann maßgebend, wenn der Anbieterin sämtliche für die Ausführung des Auftrags erforderliche Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vereinbarte Zahlungen fristgerecht vorgelegt wurden. Hat der Kunde seine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, verlängert sich die Frist angemessen.
- Die Lieferzeit beginnt frühestens mit dem Eingang der Auftragsbestätigung bei der Anbieterin und vollständiger Einigung über sämtliche technische Fragen bezüglich der Ausführungsart. Sie ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist der Liefergegenstand das Herstellerwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Lieferfristtage sind Arbeitstage.
- Verlangt der Kunde nach Vertragsabschluss Änderungen des Auftrags, welche die Lieferzeit beeinflussen, so sind etwaige Lieferfristen neu zu vereinbaren; im Zweifel verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
- Wird eine fest vereinbarte Lieferzeit von der Anbieterin um mehr als drei Monate überschritten, kann der Kunde durch ein per Einschreiben versendetes Schreiben vom Vertrag zurücktreten, nachdem er der Anbieterin vorher eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Diese muss mindestens drei Monate betragen.
- Gerät die Anbieterin in Lieferverzug, so stehen dem Kunden Ersatzansprüche gleich welcher Art nur nach Maßgabe von § 10 zu.
- Leistungen und Leistungen erfolgen ab Werk. Der Anbieterin ist die Wahl des Lieferwerks bzw. Ausgangslagers vorbehalten.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- Im Falle höherer Gewalt und bei anderen unabwehrbaren Ereignissen kann die Anbieterin die Lieferung für die Dauer der Einwirkungen einschränken, einstellen oder vom Vertrag zurücktreten. Als solche Ereignisse sind höhere Gewalt gelten insbesondere Arbeitskonflikte, unaufschiebbare Reparaturen im Herstellerwerk, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen jeder Art, mangelhafte Gewinnung oder verzögerte bzw. eingeschränkte Zufuhr von Roh- und Hilfsstoffen, Strom-, Wasser- und gegebenenfalls Gasausfall, Mangel an Transportmitteln, Verkehrsschwermisse, Krieg, Aufruhr und dergleichen sowie jedes andere unabwehrbare Ereignis.
- Die Gefahr geht auch bei frachtfreier oder CIF-Lieferung, spätestens mit dem Zeitpunkt, an dem die Ware das Lager der Anbieterin verlässt, auf den Kunden über.

- Die Warenmenge wird von der Anbieterin nach den bei ihr üblichen Methoden festgestellt. Sie ist für den Kunden bindend und wird der Preisberechnung zugrunde gelegt.
- Der Kunde haftet der Anbieterin für die Einhaltung der von ihm oder seinen Abnehmern zu beachtenden Zoll- oder Mineralölvorschriften sowie für die Beschaffenheit und Einhaltung der erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen, insbesondere zur Zoll- und/oder steuerrechtlichen Lieferung nicht erteilt oder wieder entzogen, so ist die Anbieterin berechtigt, den Kaufpreis entsprechend anzupassen.
- Übernimmt die Anbieterin die Lieferung, so ist sie zur Wahl des Beförderungsweges und der Beförderungsart nach Treu und Glauben berechtigt.

### § 8 Gefährübergang

- Die Gefahr für den Liefergegenstand geht mit Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens aber mit dem Verlassen des Herstellerwerkes auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und wenn die Anbieterin die Versandkosten oder Anfuhr übernimmt hat.
- Maschinen werden demontiert geliefert, soweit es die Versandart und das Transportrisiko zulassen.
- Der Abschluss einer Transport- oder sonstigen Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.
- Sollte im Einzelfall eine Abnahme mit dem Kunden vereinbart worden sein, darf der Kunde die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Nach Lieferung oder Montage des Liefergegenstandes ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, sofern eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Lieferung gilt in jedem Fall als angenommen, wenn der Kunde mit dem Liefergegenstand die Produktion aufnimmt.

### § 9 Aufstellung

- Die Aufstellung erfolgt durch die Anbieterin nur nach Vereinbarung über Zeitdauer und Kosten. Etwaige Hilfskräfte und Mauer, Schlosser und sonstige Facharbeiter sind auf Kosten des Kunden in der von der Anbieterin für erforderliche Anzahl einzusetzen. Gleiches gilt für alle Erd- und Fundamentarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen, wie Hebewerkzeuge sowie die erforderlichen Unterlagen, Schmiermittel, Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- Die Montage werden in allen Fällen frühestens auf Abruf des Kunden und auf dessen Mitteilung, dass die Sendung der Anbieterin an Ort und Stelle angekommen und alles bereit sei, entsandt.
- Arbeitszeit und Arbeitsleistung sowie die Übernahme des Vertragsgegenstandes in einwandfreiem Zustand sind den Monteuren zu bestätigen.
- Entstehende Wartezeiten der Monteure, die nicht auf dem Verschulden der Anbieterin beruhen, sowie deren Beschäftigung mit anderen als von der Anbieterin übernommenen Arbeiten werden dem Kunden gesondert berechnet.
- Erfüllt der Kunde seine oben angeführten Mitwirkungspflichten nicht oder ist die Anbieterin an der Ausführung der ihr vom Kunden übertragenen Arbeiten durch sonstige Umstände gehindert, die der Risikosphäre des Kunden zurechenbar sind, kann die Anbieterin zusätzlich zur Vergütung eine angemessene Entschädigung für hierdurch verursachte Mehraufwendungen verlangen. Sie wird sich in diesem Fall anrechnen lassen, was sie an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Aufträge erwerben konnte.

### § 10 Abnahme, Beanstandungen und Gewährleistung

- Von der Anbieterin durchgeführte Arbeiten und in sich abgeschlossene Teilleistungen sind nach ihrer Beendigung vom Kunden sofort zu untersuchen und abzunehmen.
- Auch die räugeLOSE Inbetriebnahme oder sonstige Benutzung der von der Anbieterin bearbeiteten Gegenstände gilt als Abnahme.
- Die Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Leistung nicht innerhalb einer von der Anbieterin bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist. Dies gilt auch für Teilleistungen.
- Die Anbieterin übernimmt gegenüber dem Kunden nur für solche Geräte, Maschinen und sonstige Anlagen die Gewährleistung, die sich im Besitz des Kunden befinden und die durch Monteure der Anbieterin oder exakt nach den Bedienungsanleitung der Anbieterin bei Beachtung der gültigen VDE Vorschriften aufgestellt und in Betrieb genommen worden sind.
- Die Anbieterin übernimmt Gewährleistung für die Güte des Materials sowie die mangelfreie Konstruktion und Ausführung des bestellten Gegenstands für die Dauer von 6 Monaten vom Tage der Lieferung ab oder soweit vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ab Abnahme des Liefergegenstands.
- Der Kunde ist verpflichtet, alle erkennbaren und offensichtlichen Mängel, Fehlgängen oder Falschlieferungen binnen 3 Werktagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort und vor deren Verwendung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Anbieterin von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- Die bei Gefährübergang mangelhaft waren, werden nach Wahl von der Anbieterin nachbessert oder neu geliefert. Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit für den Liefergegenstand ausschließlich aus den bei Vertragsabschluss geltenden Produktspezifikationen der Anbieterin.
- Bei Ersatzlieferungen trägt die Anbieterin die Kosten für das Ersatzstück einschließlich des Versands zum vertraglich vereinbarten Lieferort, nicht jedoch für Aus- und Einbau oder sonstigen Aufwand. Erfolgt aufgrund eines Verlangens des Kunden die Versendung an einen anderen Ort oder Leitung der Anbieterin vor Ort, so übernimmt der Kunde die hierdurch anfallenden Kosten.
- Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder mindestens zweimal fehlgeschlagen, so kann die Anbieterin mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
- Für Mängel oder Schäden, die ohne Verschulden der Anbieterin durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (soweit diese nicht vertraglich vorausgesetzt sind) entstanden sind, übernimmt die Anbieterin keine Gewähr.
- Werden Nachbesserungen vom Kunden oder einem Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung der Anbieterin vorgenommen, ist diese an diesem Teilgegenstand zu einer weiteren Nachbesserung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der eigene Nachbesserungsversuch sachgerecht durchgeführt wurde und der danach bestehende Mangel von diesem Nachbesserungsversuch nicht beeinflusst wurde.
- Bei berechtigten Beanstandungen hat die Anbieterin die Wahl von ihrem Recht auf Nachbesserung und Ersatzlieferung, Rücktritt oder Minderung Gebrauch zu machen. Ist der Kunde Kaufmann, so sind weitere Ansprüche gegen die Anbieterin, auch solche die keine Gewährleistungsansprüche sind, ausgeschlossen. Ist der Kunde kein Kaufmann und macht die Anbieterin von ihrem Recht auf Ersatzlieferung Gebrauch, so erhält der Kunde das Recht, bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

### § 11 Haftung

- Die Anbieterin haftet - unbeschadet sonstiger Ansprüche des Kunden aus dem gleichen Sachverhalt - auf Schadensersatz nur vor vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Organe, Erfüllungs- und Vertriebsgehilfen. Auch ihre Organe, Erfüllungs- und Vertriebsgehilfen haften selbst nur auf Schadensersatz - unbeschadet sonstiger Ansprüche des Kunden aus dem gleichen Sachverhalt - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die auf der Verletzung von Pflichten, die die Durchsetzung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertrauen darf, beruhen.
- Insbesondere ausgeschlossen ist der Ersatz von mittelbaren (z.B. entgangener Gewinn) und Folgeschäden, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Organe, Erfüllungs- und Vertriebsgehilfen.
- Der von der Anbieterin, wenn sie haftet, zu leistende Schadensersatz beschränkt sich auf die typischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden.
- Maximal beschränkt sich der von der Anbieterin, wenn sie haftet, zu leistende Schadensersatz auf den Wert der Leistung.
- Die Haftungsbeschränkungen nach vorstehenden Absätzen 1-5 gelten nicht bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsrecht, für Ansprüche aus von der Anbieterin übernommenen Garantien sowie in den Fällen, in denen das Gesetz solche Haftungsbeschränkungen verbietet.

### § 12 Softwarenutzung

- Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a ff UrhG) vervielfältigen, übertragen, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich Herstellerangaben - insbesondere Copyrightvermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Anbieterin zu verändern.
- Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der Anbieterin bzw. bei dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht gestattet.
- Die Anbieterin übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software nicht mit reproduzierbaren Fehlern behaftet ist. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, dass eine vertragsmäßige Nutzung stattfindet.
- Programmfehler sind ausdrücklich mitzuteilen und von der Anbieterin zu beseitigen. Ist eine Fehlerbeseitigung nicht möglich, muss eine Auswechslung entwickelt werden. Geligt auch dies nicht, kann der Kunde wahlweise die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.
- Eine Gewährleistung, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen der Kunden entspricht wird nicht übernommen.

### § 13 Anwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Soweit diese Allgemeinen ALZ keine besondere Regelung enthalten, gelten die Regeln der deutschen Gesetze. Diese Bestimmungen gehen weder Handelsbrauch noch abweichenden Gepflogenheiten vor. Die Geltung der Bestimmungen wird ausdrücklich nicht durch den Ort der Vertragsschluss ausgeschlossen.
- Ergänzend finden für Auslandsengeschäfte der Anbieterin die Incoterms in der letztgültigen Fassung Anwendung, soweit sie mit diesen Allgemeinen ALZ und etwaigen Sonderabreden nicht im Widerspruch stehen.
- Erfüllungsort für Lieferungen innerhalb Deutschlands ist jeweils der Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt.
- Ist der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzes, so ist der Gerichtsstand Rockenhausen bzw. im Falle der Zuständigkeit des Landgerichts Kaiserslautern.

### § 14 Vertragssprache

Werden dem Kunden diese Allgemeine ALZ außer in der Sprache, in der der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.